

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Änderung vom 22. November 2000

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. Juni 1995¹ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 1

¹Die Versicherten machen dem BSV zu Zwecken der Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes gleichzeitig mit den Berichten und Rechnungen nach Artikel 21 Absatz 3 des Gesetzes jährlich Angaben über die im Rahmen der Fakturierung von Leistungen und der Versicherungstätigkeit anfallenden Daten.

Gliederungstitel vor Art. 127

4. Teil: Akteneinsicht und Datenbekanntgabe

1. Titel: Akteneinsicht

Art. 127

Aufgehoben

Art. 129 Abs. 4

⁴Die Akteneinsicht ist kostenlos.

Gliederungstitel vor Art. 130

2. Titel: Kosten der Bekanntgabe und Publikation von Daten

Art. 130

¹In den Fällen nach Artikel 84a Absatz 5 des Gesetzes wird eine Gebühr erhoben, wenn die Datenbekanntgabe zahlreiche Kopien oder andere Vervielfältigungen oder besondere Nachforschungen erfordert. Die Höhe dieser Gebühr entspricht den in

¹ SR 832.102

den Artikeln 14 und 16 der Verordnung vom 10. September 1969² über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren festgesetzten Beträgen.

²Für Publikationen nach Artikel 84a Absatz 3 des Gesetzes wird eine kosten-deckende Gebühr erhoben.

³Die Gebühr kann wegen Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person oder aus anderen wichtigen Gründen ermässigt oder erlassen werden.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

22. November 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11193